



**Betreff: Besuch von Dienststellen der Bundespolizei in Offen-
burg und Freiburg am 11. und 12. Februar 2015**

hier: Stellungnahme

Bezug: 1.) Bundesministerium des Innern, Az.: B2 -
52004/234#1 vom 7. April 2015
2.) Ihr Schreiben vom 6. Mai 2015, Az.:2211-1/15

Aktenzeichen: B2 - 52004/234#1

Berlin, 3. Juli 2015

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug 2 haben Sie um Stellungnahme zu den Feststellungen im Ergebnis Ihres Besuches von Dienststellen der Bundespolizei in Offenburg und Freiburg am 11. und 12. Februar 2015 gebeten.

Im Abschnitt C Ihres Besuchsberichtes haben Sie empfohlen, in der Bundespolizeiinspektion Offenburg ausreichend abwaschbare und schwer entflammbare Matratzen in den Gewahrsamsbereichen vorzuhalten. Die Bundespolizeiinspektion Offenburg ist dieser Empfehlung durch Neubeschaffung nachgekommen.

Weiter merkten Sie an, dass in Gewahrsam genommene und zum Zwecke der Identitätsfeststellung festgehaltene Personen nach § 41 BPolG stets unverzüglich schriftlich über Ihre Rechte zu belehren sind. Gemäß § 41 Abs. 1 BPolG sind festgehaltene Personen unverzüglich der Grund der Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben. Diese Vorschrift entspricht der Regelung in Art 5 Abs. 2 EMRK, wonach jeder Festgenommene unverzüglich, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme unterrichtet werden muss. Die Regelung in § 41 BPolG bezieht sich auf präventive Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentziehungen nach Bundespolizeigesetz zum Zwecke

Berlin, 03.07.2015

Seite 2 von 2

der Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Vorladung und Ingewahrsamnahme. Eine schriftliche Belehrungspflicht ist im Bundespolizeigesetz nicht vorgesehen. In der polizeilichen Praxis erfolgt die Belehrung jedoch schon aus Gründen der Dokumentation möglichst in schriftlicher Form. Dem gegenüber steht die gesetzliche Verpflichtung zur schriftlichen Belehrung im Falle strafprozessualer freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß §114b StPO, die durch die Bundespolizei zu beachten ist.

Mit Blick auf die regelmäßige Veröffentlichung Ihrer Besuchsberichte im Internet wird darum gebeten, in diesem Fall sowie vor der Weitergabe der Berichte an Dritte, die personenbezogenen Informationen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag